

**4444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates**

**B e r i c h t
des Sozialausschusses**

**über den Beschuß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein
Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird**

Nach dem Verbrechensopfergesetz sind ausschließlich österreichische Staatsbürger anspruchsberechtigt, und zwar auch dann, wenn die Tat im Ausland verübt wurde. Dies steht im Widerspruch zu Art. 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausspricht. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß soll deshalb eine Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, sofern die Tat im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR, die einen ständigen Aufenthalt in Österreich haben und sich in Österreich in einer Situation befinden, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt (im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit) soll wegen einer im Ausland begangenen Tat anspruchsberechtigt sein. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß in dem Umfang keine Hilfeleistungen zu erbringen sind, als ein ausländischer Staat Entschädigungsleistungen gewährt hat.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 19. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

**Johann P a y e r
Berichterstatter**

**Hedda K a i n z
Vorsitzende**